



GEMEINDE GURMELS

Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Ausführungsrichtlinien

Gegenstand	Art. 1 - Diese Ausführungsrichtlinien regeln und präzisieren die Bestimmungen aus dem Reglement zur Abfallbewirtschaftung.
Bereitstellen des Abfalls	Art. 2 - ¹ Der Abfall darf erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältern gut sichtbar an den vorgeschriebenen Plätzen, allenfalls auf liegenschaftseigenen Plätzen bereitgestellt werden. ² Kehrriechtsäcke dürfen nur bis zu je einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden. ³ Das mechanische Verdichten der Abfälle beim Gebührenmarkensystem (Sack oder Container) ist verboten. ⁴ Die Sammelabfahren entsorgen nur: <ul style="list-style-type: none">- die mit den Gebührenmarken der Gemeinde versehenen Kehrriechtsäcke,- die mit den Abreiss-Gebührenmarken versehenen Container,- die mit einem Erkennungssystem (Chip) versehenen Container.
Sperrgut	Art. 3 - ¹ Kleinsperrgut darf die Masse 150 x 50 x 50 cm sowie das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten. ² Als Grosssperrgut werden jene Abfälle bezeichnet, die die Masse gemäss Absatz 1 überschreiten und max. 50 kg wiegen. ³ Sperrgüter sind gebündelt oder als Einzelstücke, mit den vorgeschriebenen Gebührenmarken versehen, der normalen, wöchentlichen Kehrriechtabfuhr mitzugeben. ⁴ Überschreiten Abfälle die vorgenannten Maximalgrössen und Gewichte, so sind sie auf Kosten des Besitzers gesetzeskonform zu entsorgen. Über die Annahme solcher Abfälle entscheidet die zuständige Entsorgungsfirma.
Bezug der Gebührenmarken	Art. 4 - ¹ Die offiziellen Gebührenmarken für Kehrriechtsäcke, Container und Sperrgut können auf der Gemeindeverwaltung Gurmels bezogen werden. ² Weitere Bezugsstellen werden durch die Gemeindeverwaltung publiziert (z.B. Abfallkalender, Internet, usw.).
Graugut, Container und Säcke	Art. 5 - ¹ Als Container nach Art. 23 des Reglements sind nur 120-, 240-, 360- und bis 800-Liter Container zulässig. ² Container sind mit der Abreiss-Gebührenmarke oder mit einem Chip zu versehen. ³ Container, die mit einer Abreiss-Gebührenmarke versehen sind, dürfen nur normal gefüllt werden, damit der Deckel geschlossen werden kann. Überfüllte oder mechanisch verdichtete Container werden nicht geleert. ⁴ Werden bei Ein- oder Mehrfamilienhäuser Container zur Aufnahme von Kehrriechtsäcken verwendet, so sind die Kehrriechtsäcke mit den vorgeschriebenen Gebührenmarken zu versehen. Auf das Anbringen einer Abreiss-Gebührenmarke beim Container kann somit verzichtet werden. ⁵ Als Säcke nach Art. 23 des Reglements sind handelsübliche Kehrriechtsäcke in den Grössen 17-, 35-, 60-, und 110-Liter zulässig.

Grüngut, Container, Säcke und Bündel	<p>Art. 6 - ¹Als Container nach Art. 25 des Reglements sind nur 120-, 240-, 360- und bis 800-Liter Container zulässig.</p> <p>² Container sind mit der Abreiss-Gebührenmarke zu versehen.</p> <p>³ Container dürfen nur normal gefüllt werden, damit der Deckel geschlossen werden kann. Überfüllte oder mechanisch verdichtete Container werden nicht geleert.</p> <p>⁴ Ein Bündel darf max. 1.5 m lang und 25 kg schwer sein.</p> <p>⁵ Als Grüngutsäcke nach Art. 25 des Reglements sind handelsübliche Säcke in den Grössen 120- und 240-Liter zulässig.</p>						
Einsammeldienste	<p>Art. 7 - Der Hauskehricht (Graugut) und die organischen Abfälle (Grüngut) werden eingesammelt. Alle übrigen Abfälle sind in den Sammelstellen der Gemeinde oder bei Spezialsammelstellen abzugeben.</p>						
Sammelstellen	<p>1) Art. 8 - Die Gemeinde betreibt einen Entsorgungshof in der Peitschmatte Gurmels.</p>						
Entsorgungshof Peitschmatte	<p>2) Art. 9 - ¹Der Entsorgungshof in der Peitschmatte ist wie folgt geöffnet:</p> <table><tr><td>2x abends (Mo und Do)</td><td>16:00 - 18:00 Uhr</td></tr><tr><td>Samstags</td><td>08:00 - 12:00 Uhr</td></tr></table> <p>²An Feier- und arbeitsfreien Tagen bleibt der Entsorgungshof geschlossen.</p> <p>³Es werden folgende Abfallarten entgegengenommen: Altholz, Altmetall, Altoel, Alu/Blech, Batterien, Büro- und Unterhaltungselektronik, Glas, Haushaltsgeräte, Hauskehricht, Inertstoffe in Kleinmengen, Nespresso-Kapseln, Karton, Kunststoff, Leuchten/Leuchtmittel, Papier, PET, Sperrgut, Textilien.</p>	2x abends (Mo und Do)	16:00 - 18:00 Uhr	Samstags	08:00 - 12:00 Uhr		
2x abends (Mo und Do)	16:00 - 18:00 Uhr						
Samstags	08:00 - 12:00 Uhr						
Rückgabe der Sonderabfälle	<p>Art. 10 - Sonderabfälle wie Fett, leicht brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, Benzin, Verdünner, Farbreste, Gifte, Explosivstoffe, Fluoreszenzlampen, grosse Batterien, Medikamente usw. sind den entsprechenden Lieferanten zurück zu geben oder durch berechtigte Firmen oder Organisationen fachgerecht entsorgen zu lassen.</p>						
Abfallkörbe an öffentlichen Plätzen	<p>Art. 11 - ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und Leerung von Abfallkörben bei öffentlichen Gebäuden und an stark besuchten Plätzen.</p> <p>² Diese Abfallkörbe dürfen nicht zur Ablagerung von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen, industrielle Abfällen usw. missbraucht werden.</p>						
Anpassungen Massnahmen	<p>Art. 12 - Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch und wenn nötig den neusten Gegebenheiten anzupassen.</p>						
Grundgebühr	<p>Art. 13 - Die jährliche Grundgebühr gemäss Artikel 22 des Reglements wird wie folgt festgelegt:</p> <table><tr><td>• pro Gebäude</td><td>Fr.</td><td>65.00</td></tr><tr><td>• pro Einheit</td><td>Fr.</td><td>30.00</td></tr></table>	• pro Gebäude	Fr.	65.00	• pro Einheit	Fr.	30.00
• pro Gebäude	Fr.	65.00					
• pro Einheit	Fr.	30.00					

1) Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2021

2) Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 4. Dezember 2018

Gebührenmarken

Art. 14 - Die Gebührenmarken können bei den in Artikel 4 der Ausführungsrichtlinien definierten Abgabestellen zu den Ansätzen gemäss den nachfolgenden Artikeln 16 und 17 gekauft werden.

Gebührenansätze
Grau-/Sperrgut

Art. 15 - Die Tarife der einzelnen Gebühren gemäss Artikel 23 des Reglements werden wie folgt festgelegt:

Gebührenmarken (Kehrichtsäcke)		
17-Liter Marke (1/2 35lt-Marke)	Fr.	1.20
35-Liter Marke	Fr.	2.40
60-Liter Marke	Fr.	4.00
110-Liter Marke	Fr.	7.20

Sperrgutmarken		
Kleinsperrgut Marke	Fr.	9.50
Grosssperrgut Marke	Fr.	15.50

Abreiss-Gebührenmarke für Container		
120-Liter Marke	Fr.	8.00
240-Liter Marke	Fr.	14.50
360-Liter Marke	Fr.	21.00
800-Liter Marke	Fr.	39.50

Gewichtsgebühren		
Grundgebühr Waage bei Abgabe im Entsorgungshof	Fr.	1.00
Gewichtsgebühr pro kg	Fr.	0.35

Andockgebühren für Container pro Leerung		
Container bis und mit 240 Liter	Fr.	1.80
Container ab 240 bis 800 Liter	Fr.	3.00

Gebührenansätze
Grüngut

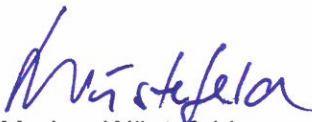
Art. 16 - Die Tarife der einzelnen Gebühren gemäss Art. 25 des Reglements werden wie folgt festgelegt:

Abreiss-Gebührenmarke für Normalcontainer und Grüngutsäcke		
120-Liter Marke	Fr.	3.00
240-Liter Marke	Fr.	6.00
360-Liter Marke	Fr.	9.00
bis 800 Liter Marke	Fr.	12.00
Bündel (max. 1,5 m Länge und 25 kg)	Fr.	5.00
120-Liter Grüngutsack	Fr.	3.00
240-Liter Grüngutsack	Fr.	6.00

Gewichtsgebühren		
Gebühr pro kg Grüngut bei Direktlieferung an die Kompostieranlage Seeland AG	Fr.	0.10
Gebühr pro kg Grüngut bei Direktabgabe beim Entsorgungshof Peitschmatte, Gurmels (Abgabe Gebinde von max. 240 Liter)	Fr.	0.20

- Aufhebung **Art. 17** - Die Ausführungsrichtlinien vom 1. Januar 2009 mit Ergänzungen per 1. Januar 2013 werden aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 18** - Die vorliegenden Ausführungsrichtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung am 23. Januar 2018, am 4. Dezember 2018 (Änderung des Artikels 9, Abs. 1) und am 21. September 2021 (Änderung des Artikels 8).


Markus Wüstefeld
Gemeindepräsident




Gabriel Schmutz
Gemeindeschreiber